

Amtsblatt der Stadt Lich



Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de

30. Jahrgang

Nr. 41

13. Oktober 2022

Aus dem Inhalt ...

- **Stellenausschreibung der Stadt Lich:**
 1. Koordinator/in Bürgerbeteiligung (m/w/d)
 2. Fachkraft für die Friedhofsverwaltung (m/w/d)
- 11. Sitzung des Ortsbeirates Eberstadt
- Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich für das Jahr 2021
- Repair-Café am 18. Oktober 2022
- Senioren besuchen den Stadtteil Birkklar am 19. Oktober 2022
- Sperrung der Straße Schulschwan, 35423 Lich – Verlegung der Haltestelle
- Neuwahlen für den Licher Seniorenbeirat im Januar 2023
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lich über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung
- Neue Energieeinsparverordnung: Was für Unternehmen wichtig ist
- 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich vom 14.05.2020
- Überhängende Bäume, Hecken, Sträucher sowie Straßenreinigung
- Hundekot gefährdet die Gesundheit
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich
- **Kuhle Seiten:**
»Wir besuchen die Volksbank Lich« am 26. Oktober 2022

11. Sitzung des Ortsbeirates Eberstadt

Am **Donnerstag, den 20.10.2022 um 20.00 Uhr** findet im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Eberstadt, Münzenberger Str. 15, 35423 Lich die 11. Sitzung des Ortsbeirates Eberstadt mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung vom 04.08.2022
3. Sachstand Baugebietsentwicklung »Am alten Sportplatz« einschließlich Freizeiteinrichtung auf dem Festplatz
4. Vorstellung der Planung »Erweiterung der Kindertagesstädte im Stadtteil Eberstadt«
5. »Vorstellung der Planung »Neugestaltung des öffentlichen Spielplatzes im Stadtteil Eberstadt«
6. Mitteilungen und Anfragen

gez. Klaus Biermann, Ortsvorsteher

Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich für das Jahr 2021

Am **Freitag, dem 21. Oktober 2022 um 19.00 Uhr** findet in der Mehrzweckhalle Lich-Eberstadt die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich gemäß § 16 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich statt, zu der hiermit die Mitglieder der Einsatzabteilungen, der Musikabteilungen und der Ehren- und Altersabteilungen eingeladen werden.

Stadt Lich

Der Magistrat

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind zwei Stellen zu besetzen:

Koordinator/in Bürgerbeteiligung

(m/w/d) in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung mit 39 Stunden/Woche



Fachkraft für die Friedhofsverwaltung

(m/w/d) in unbefristeter Teilzeitbeschäftigung mit 19 Stunden/Woche

Wir bieten ... Eingruppierungen nach dem TVöD, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Fort- und Weiterbildungen ... Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lich.de

Der Magistrat der Stadt Lich

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte
 - a) Stadtbrandinspektor
 - b) Stadtjugendfeuerwehrwart
4. Grußworte
5. Ehrungen, Ernennungen und Entlassungen
6. Übernahme und Verpflichtungen von Neumitgliedern und Mitgliedern der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen
7. Neuwahlen
 - a) Stadtjugendfeuerwehrwart
8. Verschiedenes

In Anbetracht der Neuwahlen bitten wir alle Mitglieder der Einsatzabteilungen um vollzähliges Erscheinen.

Als Dienstkleidung bitten wir die Feuerwehrangehörigen Uniform zu tragen.

Der Magistrat der Stadt Lich

Repair-Café am 18. Oktober 2022

Die Seniorenbeiräte Lich und Pohlheim laden alle Seniorinnen und Senioren herzlich zu dem nächsten Treffen des Repair-Cafés am **Dienstag, dem 18. Oktober 2022 von 16.30 bis 18.30 Uhr** in den Mehrzweckraum der Lebenshilfe, Grüninger Weg 26 in 35415 Pohlheim ein.

Senioren besuchen den Stadtteil Birkklar am 19. Oktober 2022

Im Rahmen der jährlichen Besuche der einzelnen Stadtteile lädt der Seniorenbeirat der Stadt Lich alle Senioren aus Lich und den Stadtteilen herzlich nach Birkklar ein. Dort findet am **Mittwoch, dem 19. Oktober 2022 um 14.00 Uhr** eine Führung für Senioren statt. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus.

Im Anschluss laden wir zu einer gemütlichen Runde bei Kaffee und Kuchen ein.

Wegen der Planung bitten wir alle Interessenten, sich bis spätestens Samstag den 15. Oktober bei Werner Knöß, Telefon: 06404-2178, oder per Mail: wernerknoess@web.de anzumelden.

Der Magistrat der Stadt Lich

Sperrung der Straße Schulschwan, 35423 Lich – Verlegung der Haltestelle

Aufgrund einer Baumaßnahme (Neubau Parkplatz) wird die Straße »Schulschwan« ab dem 10. Oktober 2022 voll gesperrt. Die Haltestelle »Schule« kann nicht mehr angeeignet werden. Als Ersatz wird eine Haltestelle in der Oberstraße (gegenüber Kochwerk) eingerichtet. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der Bürgermeister der Stadt Lich als gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Laubach/Lich

Neuwahlen für den Licher Seniorenbeirat im Januar 2023

Die Amtszeit des jetzigen Seniorenbeirates der Stadt Lich endet Anfang nächsten Jahres. Neuwahlen finden im Januar 2023 statt. In dem neuen Gremium, das beratende Funktion hat, ist jeder Stadtteil mit einem Mandat und die Kernstadt mit 3 Mandaten vertreten. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und an einer Mitarbeit interessiert sind, melden sich bitte bei den jeweiligen Ortsvorstehern oder Seniorenbeiratsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden des Seniorenbeirates, Herrn Werner Knöß (Tel.: 06404/2178), oder bei Frau Fersing-Schüler (Seniorenbeauftragte der Stadt, Tel.: 06404806-232, vormittags). Der Seniorenbeirat bietet älteren Bürgern ein Forum, um ihre Erfahrungen und Fähigkeiten in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und die Interessen dieser Altersgruppe zu vertreten. So können auch Vorschläge, Anregungen, Kritiken und Planungen an die Stadt herangetragen werden. Über interessierte Bürger würde sich der Seniorenbeirat Lich sehr freuen.

Der Magistrat der Stadt Lich

Öffentliche Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lich über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

Stadt Lich im Landkreis Gießen

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lich über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl., S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen der Stadt Lich bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm als Vertretung benannte Person des Magistrats festgestellt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Lich.

§ 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
 1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).

Eine Abwehrbewässerung zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal zweimal pro Woche erfolgen;

2. für das Bewässern von Rasenflächen;
3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).

Eine Abwehrbewässerung zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal zweimal pro Woche erfolgen;

4. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
5. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
6. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
8. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
9. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
11. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- (2) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben von Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird.
- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiung

Der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Die Bekanntmachung einer allgemeinen Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr nutzt oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr nutzt;
 14. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
 15. entgegen § 4 während der Sperrzeiten Außen-Wasserhähne öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Lich als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Lich, den 7. Oktober 2022

Der Magistrat der Stadt Lich
Dr. Neubert, Bürgermeister

Neue Energieeinsparverordnung: Was für Unternehmen wichtig ist

Seit dem 1. September gilt für sechs Monate die neue Energieeinsparverordnung der Bundesregierung EnSikuMaV, welche an zahlreichen Stellen den Energieverbrauch reduzieren soll.

Betroffen von der Gesetzesanpassung ist unter anderem auch der Handel.

Eine IHK-Info informiert aus der Beratungspraxis finden Sie hier.

- Im Einzelhandel müssen **Ladentüren und Eingangssysteme geschlossen werden**, sodass ein Verlust von Heizungswärme vermieden wird. Diese Vorgabe findet keine Anwendung, wenn Händler **ihre Räume nicht beheizen**, zum Beispiel in den Sommermonaten. Ausnahmen gelten darüber hinaus, sofern die geöffnete Tür als Fluchtweg erforderlich ist.
- **Werbeanlagen** dürfen ausschließlich **zwischen 16.00 und 22.00 Uhr** beleuchtet werden. Der Begriff »Werbeanlage« ist in den Bauordnungen der Länder spezifiziert und ist demnach als »ortsfeste Einrichtung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.« Beispiele sind Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen oder für Zettelaufschläge bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Wichtig ist, dass **Schaufenster** nicht als Werbeanlagen gelten und demnach weiterhin uneingeschränkt beleuchtet werden dürfen (**es allerdings wünschenswert ist, diese Beleuchtung möglichst zu reduzieren**).
- In Arbeitsräumen darf die Lufttemperatur – abhängig von Art und Schwere der Arbeit – Temperaturen von **12 bis 19 Grad** nicht unterschreiten. Nun können Unternehmen freiwillig ihre Arbeitsräume **durchschnittlich z. B. um ein Grad weniger** (= 6% Energieeinsparung) rechtssicher beheizen, als es die aktuelle Arbeitsschutzrichtlinie für Raumtemperaturen vorsieht.

Dies Energieeinsparverordnung ist zunächst bis 28.02.2023 befristet. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der Magistrat der Stadt Lich als gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk Laubach/Lich

1. Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich vom 14.05.2020

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert am 2. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51, 51a und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 24. März 2020 (GVBl. S. S. 201), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2022 nachstehende

1. Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich vom 29.04.2020

beschlossen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern **ab 3 Jahren** bis zum Schuleintritt beträgt:

Halbtagsbetreuung	von 7.15 – 13.00 Uhr	164,00 €
Halbtagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 14.00 Uhr	196,00 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 16.30 Uhr	260,00 €

Asklepios Kita

Vormittagsmodul	von 7.00 – 13.00 Uhr	171,00 €
Mittagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 15.00 Uhr	233,00 €
Ganztagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 17.00 Uhr	282,00 €
Frühdienst	von 6.00 – 7.00 Uhr	28,50 €
Spätdienst	von 17.00 – 18.00 Uhr	28,50 €

Waldkindergarten »Pflanzgarten«

Pflanzgarten Vormittag	von 8.00 – 13.00 Uhr	143,00 €
Pflanzgarten Mittag zzgl. MV	von 8.00 – 15.00 Uhr	203,00 €

Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Lich folgende Kostenbeiträge:

Halbtagsbetreuung	von 7.15 – 13.00 Uhr	Beitragsfrei
Halbtagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 14.00 Uhr	21,50 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 16.30 Uhr	93,00 €

Asklepios Kita			
Vormittagsmodul	von 7.00 – 13.00 Uhr	Beitragsfrei	
Mittagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 15.00 Uhr	57,00 €	
Ganztagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 17.00 Uhr	114,00 €	
Frühdienst	von 6.00 – 7.00 Uhr	28,50 €	
Spätdienst	von 17.00 – 18.00 Uhr	28,50 €	

Waldkindergarten »Pflanzgarten«

Pflanzgarten Vormittag	von 8.00 – 13.00 Uhr	beitragsfrei	
Pflanzgarten Mittag zzgl. MV	von 8.00 – 15.00 Uhr	28,60 €	

(2) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beträgt:

Halbtagsbetreuung	von 7.15 – 13.00 Uhr	195,00 €
Halbtagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 14.00 Uhr	229,00 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 16.30 Uhr	314,00 €

Asklepios Kita

Vormittagsmodul	von 7.00 – 13.00 Uhr	204,00 €
Mittagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 15.00 Uhr	271,00 €
Ganztagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 17.00 Uhr	340,00 €
Frühdienst	von 6.00 – 7.00 Uhr	34,00 €
Spätdienst	von 17.00 – 18.00 Uhr	34,00 €

Waldkindergarten »Pflanzgarten«

Pflanzgarten Vormittag	von 8.00 – 13.00 Uhr	170,00 €
Pflanzgarten Mittag zzgl. MV	von 8.00 – 15.00 Uhr	238,00 €

(3) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in einer Krippengruppe beträgt:

Halbtagsbetreuung	von 7.15 – 13.00 Uhr	215,00 €
Halbtagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 14.00 Uhr	250,00 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV	von 7.15 – 16.30 Uhr	340,00 €

Asklepios Kita

Vormittagsmodul	von 7.00 – 13.00 Uhr	225,00 €
Mittagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 15.00 Uhr	295,00 €
Ganztagsmodul zzgl. MV	von 7.00 – 17.00 Uhr	368,00 €
Frühdienst	von 6.00 – 7.00 Uhr	37,00 €
Spätdienst	von 17.00 – 18.00 Uhr	37,00 €

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich tritt zum 15.10.2022 in Kraft.

Lich, den 6. Oktober 2022

Der Magistrat der Stadt Lich
(Siegel) Dr. Neubert, Bürgermeister

Überhängende Bäume, Hecken, Sträucher sowie Straßenreinigung

Aus gegebener Veranlassung weisen wir im Allgemeinen auf folgendes hin:

Überhängende Äste, Hecken und Sträucher, die über die eigenen Grundstücke in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Verkehrszeichen verdeckt, Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer behindert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes, wonach der öffentliche Verkehrsraum von überhängenden Ästen freizuhalten ist.

Vor einer Vielzahl von Grundstücken in der Kernstadt und den Stadtteilen befindet sich Schmutz und Unkraut, insbesondere auf Gehwegen und in den Regenablauftrassen, welches dazu beiträgt, dass sich das Straßenbild in keinem ansehnlichen Zustand befindet und Oberflächenwasser gerade bei starkem Regen nur schlecht ablaufen kann. Auf die Verpflichtung zur Straßenreinigung weisen wir in diesem Zusammenhang hin, die nach unserer diesbezüglichen Satzung jeweils von Sonn- und Feiertagen vorzunehmen ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass im Falle der Nichtbeachtung und nach vorheriger entsprechender Aufforderung die notwendigen Maßnahmen von uns im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden können. Die Kosten werden dann den jeweiligen Eigentümern bzw. Besitzern in Rechnung gestellt. Unsere Stadtpolizei wird in der nächsten Zeit verstärkt entsprechende Kontrollen durchführen. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der Magistrat der Stadt Lich als gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk Laubach/Lich

Hundekot gefährdet die Gesundheit

Immer mehr Hundekot verschmutzt die Straßen, Wege, Plätze sowie die Landschaft und erhitzt schon seit geraumer Zeit die Gemüter unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Hundefäkalien haben auf den

Gehwegen, Sport- und Freizeitanlagen, auf Liegewiesen und Kinderspielflächen sowie auf landwirtschaftlich bestellten Wiesen und Feldern nichts zu suchen.

Hundefäkalien sind eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle. Infektionen führen bei Menschen zu Erbrechen, Fieber und Durchfall, in schweren Fällen sogar zur Gelbsucht und Lebererkrankungen.

Wer ein Hund hält oder führt, muss dessen »Hinterlassenschaft« aufnehmen, verpacken und in einen öffentlichen Abfallbehälter oder in die Restmülltonne zu Hause entsorgen. Transportbeutel dafür gibt es kostengünstig im Handel. Darüber hinaus haben wir bereits an vielen Stellen in unserer Großgemeinde Hundetoiletten (Beutelspender und Abfallbehälter) zur Aufstellung gebracht. Die Zahlung der Hundesteuer ersetzt diese Verpflichtung nicht.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass derjenige, der den Kot des mitgeführten Hundes auf Gehwegen, Straßen oder öffentlichen Anlagen liegen lässt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, dass Hunde in Waldgebieten generell an der Leine zu führen sind.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der Bürgermeister der Stadt Lich als gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Laubach/Lich

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Lich-Kernstadt

Zugübung Brauerei am Mittwoch, den 19.10.2022 um 19.00 Uhr

Jugendfeuerwehr Lich-Kernstadt

Waldbrandübung am Dienstag, den 18.10.2022 um 18.00 Uhr

Jugendfeuerwehr Bettenhausen

Fahrzeug- und Gerätekunde am Freitag, den 14.10.2022 um 17.00 Uhr

Minifeuerwehr Bettenhausen

Fahrzeugkunde am Freitag, den 14.10.2022 um 15.30 Uhr

Jugendfeuerwehr Birklar

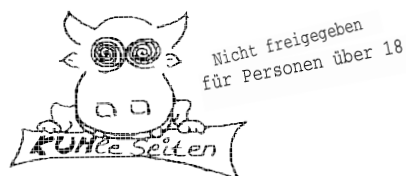
Spielerabend/Sportabend am Mittwoch, den 19.10.2022, 18.00 Uhr

Minifeuerwehr Birklar

Verkehrserziehung am Montag, den 17.10.2022 um 16.30 Uhr

Einsatzabteilung Muschenheim

Psychosoziale Hilfe (auch für Angehörige) am Mittwoch, den 19.10.2022 um 20.00 Uhr



Hallo,

heute erscheint mal wieder die Kinder- und Jugendseite mit vielen interessanten und wichtigen Infos für Kids & Jugendliche.

Dates

»Wir besuchen die Volksbank Lich« am 26. Oktober 2022

Wann?	Mittwoch, 26. Oktober 2022 von 14.00 bis 16.00 Uhr
Wo?	Volksbank Mittelhessen e.V., Filiale Lich, Gießener Straße 2
Was?	Wir erfahren alles Wichtige und Interessante rund um's Geld. Wo wird das Geld aufbewahrt? Wie sieht ein Tresor aus? Und vieles mehr.
Wer?	Alle Kinder von 6 bis 10 Jahren aus Lich und den Stadtteilen können mitmachen.
Anmeldung?	Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, melde dich bitte so bald wie möglich unter der Telefonnummer 06404/806-0 oder per Mail an KFersing@lich.de .
Kostenbetrag?	kostenfrei
Veranstalter?	Volksbank Mittelhessen e.G., Filiale Lich und Jugendpflege Lich